



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 19. Juni 2021

Nr. 24

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfelegern (Christian Urner) S. 229 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfelegern (Ramona Wittek) S. 229 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfelegern (Johannes Ossenberg) S. 230 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfelegern (Andreas Becks) S. 230 – Antrag der Firma REMONDIS TetraPhos® GmbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, auf Erteilung der 1. Teil-Genehmigung gemäß § 8 i.V.m. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage inkl. Phosphorrückgewinnungsanlage S. 230 – Antrag der Portlandzementwerk Wittekind Hugo Miebach Söhne KG, Hüchtchen Weg Nr. 1, 59597 Erwitte, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker; G 0029/21 S. 232 – Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 02.06.2021 zum Antrag der Firma PS Umweltdienst GmbH, Gewerbepark Grünewald 5 in 58540 Meinerzhagen; G 0020/19 S. 233

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung am 28.06.2021 S. 234 – Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Gevelsberg und Wetter (Ruhr) S. 234 – Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 25.06.2021 S. 235 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd S. 236 – Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 111. Verbandsversammlung des ZRL am 25. Juni 2021 S. 237 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 237 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 237 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 238 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 238 – Aufgebot der Sparkasse Mitten im Sauerland S. 238 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 238 + S. 239

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

339. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfelegern (Christian Urner)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 8. 6. 2021
64.26.57-08.267-2021-5

Mit Wirkung zum 01.06.2021 wurde Herr Schornsteinfegermeister Christian Urner für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Olpe 04 bestellt. Der Kehrbezirk

Olpe 04 umfasst jeweils einen großen Teil von Lenne-
stadt-Altenhundem, Lennestadt-Meggen sowie weitere
Ortschaften.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 229

340. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfelegern (Ramona Wittek)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 9. 6. 2021
64.26.57-08.266-2021-4

Mit Wirkung zum 01.06.2021 wurde Frau Schornsteinfegermeisterin Ramona Wittek für die Dauer von sieben Jahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk Bochum 23 bestellt. Der Kehrbezirk Bochum 23 umfasst einen Teil des Bochumer Innenstadtringes sowie die Bochumer Ortsteile Grumme, Bergen, Hiltrop, Gerthe und Harpen.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 229

**341. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Johannes Ossenberg)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 8. 6. 2021
64.26.57-08.268-2021-3

Mit Wirkung zum 01.06.2021 wurde Herr Schornsteinfegermeister Johannes Ossenberg für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 02 bestellt. Der Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 02 umfasst die Ennepetaler Ortsteile Bülbringen, Hasperbach, Voerde sowie jeweils Teile der Ennepetaler Ortsteile Altenvoerde und Oberbauer.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 230

**342. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Andreas Becks)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 9. 6. 2021
64.26.57-08.265-2021-5

Mit Wirkung zum 01.06.2021 wurde Herr Schornsteinfegermeister Andreas Becks für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Herne 03 bestellt. Der Kehrbezirk Herne 03 umfasst die Herner Ortsteile Horsthausen und Baukau.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 230

**343. Antrag der
Firma REMONDIS TetraPhos® GmbH,
Brunnenstraße 138, 44536 Lünen,
auf Erteilung der 1. Teil-Genehmigung
gemäß § 8 i.V.m. § 4
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Errichtung und Betrieb
einer Klärschlammverbrennungsanlage
inkl. Phosphorrückgewinnungsanlage**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 19. 6. 2021
900-0015969-0001/IBG-0001-G0023/21

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873), in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428, 2429), wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma REMONDIS TetraPhos® GmbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, beantragt gemäß § 8 i.V.m. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Datum vom 28.05.2021 die erste Teilgenehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage mit vorgeschalteter Klärschlamm Lagerung und Klärschlamm Trocknung sowie einer nachgeschalteten Phosphorrückgewinnungsanlage in 44536 Lünen, Josef-Rethmann-Str. 4, Gemarkung Lippolthausen, Flur 3, Flurstücke 144, 145, 147, 148 und 150.

Der Gesamt-Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer geschlossenen Klärschlammmanlieferung mit Klärschlamm Lagerung,

- Errichtung und Betrieb von Trockneranlagen zur Trocknung des angelieferten Klärschlamm,
- Errichtung und Betrieb einer stationären Wirbelschicht-Verbrennungsanlage mit einer maximalen Durchsatzkapazität von 11 Tonnen pro Stunde,
- Errichtung und Betrieb einer mehrstufigen Abgasreinigungsanlage zur Abreinigung der Verbrennungsgase,
- Errichtung und Betrieb von Lagerbehältern für die anfallenden Aschen und Reststoffe,
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Phosphor-Rückgewinnung aus der Klärschlammmasche mit einer maximalen Durchsatzkapazität von 49,9 Tonnen pro Tag.

Gegenstand der 1. Teilgenehmigung ist

- die Errichtung der Bauten für die Aufnahme der Klärschlamm Lagerung, der Klärschlamm Trocknung und der Nebenanlagen sowie die Bauten für die Aufnahme der Abgasreinigungseinrichtungen und der Phosphorrückgewinnungsanlage,
- die Errichtung einer stationären Wirbelschicht-Verbrennungsanlage zur Klärschlammverbrennung bei einer maximalen Durchsatzkapazität von 11 Tonnen pro Stunde,
- die Errichtung einer geschlossenen Klärschlammmanlieferung mit Klärschlamm Lagerung,
- die Errichtung von Scheibentrockneranlagen zur Trocknung des angelieferten Klärschlamm,
- die Errichtung einer mehrstufigen Abgasreinigungsanlage zur Abreinigung der Verbrennungsgase,
- die Errichtung von Lagerbehältern für die anfallenden Aschen und Reststoffe und
- die Errichtung einer Anlage zur Phosphorrückgewinnung aus der Klärschlammmasche mit einer maximalen Durchsatzkapazität von 49,9 Tonnen pro Tag.

Der Betrieb der Gesamtanlage erfolgt 24 h/d an 365 d/a. Die Anlieferung der Klärschlamm erfolgt werktags von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Die Anlage soll im 1. Quartal 2025 in Betrieb genommen werden.

Die geplante Klärschlammverbrennungsanlage gehört zu den unter Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) genannten Anlagen, die zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde, Kennzeichnung in Spalte c (Verfahrensart: „G“).

Die Klärschlamm Trocknungsanlage gehört zu den unter Nr. 8.10.2.1 des Anhangs der 4. BImSchV genannten Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen

je Tag oder mehr, Kennzeichnung in Spalte c (Verfahrensart: „G“). Bei beiden Anlagen handelt es sich um Anlagen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Kennzeichnung „E“ in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Darüber hinaus gehört die Phosphorrückgewinnungsanlage zu den unter Nr. 8.8.2.2

des Anhangs der 4. BImSchV genannten Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag, Kennzeichnung in Spalte c (Verfahrensart: „V“).

Die Klärschlammagerung gehört zu den unter Nr. 8.12.2 des Anhangs der 4. BImSchV genannten Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nr. 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr, Kennzeichnung in Spalte c (Verfahrensart: „V“).

Die Klärschlammverbrennungsanlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) genannten Anlagen.

Das beantragte Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Bericht über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) vom 20.05.2021 gemäß § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit folgenden entscheidungserheblichen Berichten / Gutachten:

- die Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm (Prognose der Einwirkungen durch Schallemissionen beim Betrieb der Anlage zur Rückgewinnung von Phosphor);
- die Schornsteinhöhenberechnung sowie die Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Gerüche nach TA Luft und GIRL (Prognose der Einwirkungen durch Luftschadstoffe und Gerüche beim Betrieb der Anlage zur Rückgewinnung von Phosphor);
- Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten nach VDI 3783 Blatt 20 für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft und GIRL;
- Ermittlung der Stoffeinträge in die im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens gelegenen Natura 2000-Gebiete;
- Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit (Untersuchung hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten als besonders geschützte Gebiete);

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 1) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von Phosphor (Untersuchung und Bewertung zur möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten sowie zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen);

liegen in der Zeit

vom 21.06.2021 bis einschließlich 20.07.2021

bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

1) Bezirksregierung Arnsberg, HansasträÙe 19, 59821 Arnsberg, Dezernat 53, Raum 236, Kontakt: Herr Hölscher (Tel.: 02931/82-2264, email: markus.hoelscher@bra.nrw.de)

2) Stadtverwaltung Lünen, Abteilung Stadtplanung, Technisches Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen, Raum 315, Kontakt: Frau Hoffarth und Frau Hansmeier (Tel.: 02306/104-1459)

3) Stadtverwaltung Waltrop, Rathaus I, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop, Raum Bürgerbüro Rathaus – Erdgeschoss, montags bis mittwochs von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr montags bis dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und freitags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Wegen der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist es erforderlich, den Zutritt zu den Räumlichkeiten in Arnsberg und Lünen, in denen die Auslegung u.a. stattfindet, zu regulieren. Zuständig dafür sind die jeweiligen Stellen eigenverantwortlich in ihren Räumlichkeiten. Bei der Bezirksregierung Arnsberg und der Stadt Lünen muss der Zeitpunkt der Akteneinsicht angemeldet und mit den Vertretern der Behörden abgestimmt werden. Alle Personen, die Akteneinsicht nehmen wollen, werden gebeten, vor der Akteneinsicht Kontakt mit den zuständigen Stellen bei der Bezirksregierung Arnsberg beziehungsweise der Stadt Lünen aufzunehmen. Es kann zu Wartezeiten kommen.

Bei der Stadt Waltrop ist nach aktuellem Stand eine vorherige Anmeldung nicht erforderlich.

Die Einsichtnahme erfolgt bei den einzelnen Auslegungsorten unter den zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften (u.a. Wahrung des erforderlichen Abstands, ggfs. Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske, usw.).

Zusätzlich ist die Einsichtnahme des Genehmigungsantrags und aller dazugehörigen Antragsunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen> im Zeitraum vom **21.06.2021 bis einschließlich 20.07.2021** möglich.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und die o. g. entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen inkl. des UVP-Berichts (Antrag und entscheidungserhebliche Berichte, Empfehlungen inkl. UVP-Bericht nur in der Zeit vom 21.06.2021 bis einschließlich 20.07.2021) werden darüber hinaus über das zentrale UVP-Portal <https://uvp-verbund.de/nw> verfügbar gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV in der Zeit vom **21.06.2021** bis einschließlich **20.08.2021** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen bitte immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle leserliche Anschrift der Einwenderin / des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben.

Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bzw. Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift in den Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Liegen Einwendungen vor, wird ein Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung i. S. v. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Sollte der Erörterungstermin aus den vorgenannten Gründen nicht durchgeführt werden, werden dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung im Amtsblatt der Bezirksregierung, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den örtlichen Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Termin für den Beginn der geplanten Erörterung der Einwendungen ist vorgesehen für den

27.09.2021, 10.00 Uhr
im Hansesaal
des Ringhotels „Am Stadtpark“
Kurt-Schumacher-Str. 43
44532 Lünen.

Sofern die Erörterung am 27.09.2021 nicht abgeschlossen werden kann, wird sie unterbrochen und am 28.09.2021 sowie ggf. auch an weiteren Tagen weiter-

geführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern / Teilnehmerinnen mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Der Erörterungstermin erfolgt unter den zum Zeitpunkt der Erörterung geltenden Hygienevorschriften (u.a. Wahrung des erforderlichen Abstands, ggfs. Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske, usw.).

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Genehmigungsantrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Will

(1295)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 230

**344. Antrag der Portlandzementwerk
Wittekind Hugo Miebach Söhne KG,
Hüchtchen Weg Nr. 1, 59597 Erwitte,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Änderung einer Anlage
zur Herstellung von Zementklinker
G 0029/21**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 09.06.2021
900-0014855-0001/IBG-0002-Ja

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Portlandzementwerk Wittekind Hugo Miebach Söhne KG, Hüchtchen Weg Nr. 1, 59597 Erwitte, hat mit Datum vom 19.05.2021 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker auf Ihrem Grundstück in 59597 Erwitte Hüchtchenweg 1, Gemarkung Erwitte, Flur 14, Flurstück 95 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

Die Errichtung und den Betrieb

- zweier Gewebefilter,
- eines Verdampfungskühlers,

- eines Mühlengebläses und zweier Filtergebläse,
- verschiedener Rohrleitungen,
- von Abfördereinrichtungen für den abgeschiedenen Staub,
- eines E-Technikraumes.

Die vorhandenen Schachtofen- und Rohrmühlenelektrofilter, ein Filtergebläse sowie vorhandene alte Rohrleitungen werden entfernt. Die Zyklone der Rohrmahlanlage werden erneuert.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr.2.3.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Ferner ist zu erwarten, dass sich das Emissionsverhalten der Anlage durch den Einsatz der Gewebefilter verbessert.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Jacobs

(362)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 232

345. Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 02.06.2021 zum Antrag der Firma PS Umweltdienst GmbH, Gewerbepark Grünwald 5 in 58540 Meinerzhagen G 0020/19

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 10.06.2021
900-9992374-0001/AAG-0005

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma PS Umweltdienst GmbH, Gewerbepark Grünwald 5 in 58540 Meinerzhagen, wurde auf ihren Antrag vom 01.11.2019 mit Datum vom 02.06.2021 - Az.: 900-9992374-0001/AAG-0005, die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (Abfallbehandlungsanlage) am Standort in 58540 Meinerzhagen, Gewerbepark Grünwald 5, Gemarkung Valbert, Flur 36, Flurstücke 343 und 386, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Erhöhung der Kapazität der Vorlagebehälter der Verdampferanlage von 120 m³ auf 240 m³
2. Erhöhung der Kapazität des Zwischenlagers für ölhaltige Abfälle von 120 m³ auf 238 m³ sowie die Verlagerung des Zwischenlagers in die neue – zu errichtende – Halle
3. Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage bestehend aus
 - a) Vorlagebehälter mit einer Aufnahmekapazität von 180 m³
 - b) Verdampferanlage mit einer Leistung von 2 m³/h
4. Änderung der bestehenden Abluftreinigung durch einen Abluftwäscher
5. Erweiterung des Positivkatalogs der zugelassenen Abfallschlüsselnummern
6. Erhöhung der Jahresdurchsatzleistung der Gesamtanlage auf 145.000 Tonnen

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten ist mit der Genehmigung nicht verbunden.

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 60 Abs.1 BauO NRW für die Errichtung der baulichen Maßnahmen (Neuerrichtung der Halle) mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Baurecht, Brand- u. Arbeitsschutz, Störfallrecht sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen zwei Wochen in der Zeit vom

21.06.2021 bis einschließlich 05.07.2021

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Siegen, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, Zimmer 011

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

sowie

im Rathaus der Stadt Meinerzhagen, Fachdienst 3/61 (Stadtplanung), Rathausgebäude 4; Bahnhofstraße 9 in 58540 Meinerzhagen, Zimmer 101

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind ist das Dienstgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen. Eine vorherige Terminabsprache unter den u.a. Telefonnummer ist zwingend erforderlich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Siegen, unter Tel.-Nr. 02931/82-5560;
2. bei der Stadt Meinerzhagen unter Tel.-Nr. 02354 77-171.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 02.06.2021, Az. 900-0054217-0003/AAG-0004, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person ver-

treten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Hofmann

(560)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 233

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

346. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung am 28.06.2021

Sparkasse SoestWerl Welter, 19.06.2021
Am Montag, 28.06.2021, findet um 17.00 Uhr im Blauen Saal des Rathauses der Stadt Soest, Zugang über Domplatz, 59494 Soest, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welter und Wickede (Ruhr) statt.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Vorlage des Jahresabschlusses 2020 der Sparkasse SoestWerl
 - 2.1 Entlastung der Sparkassenorgane
 - 2.2 Gewinnverwendung
3. Entlastung der Verbandsvorsteher
4. Verschiedenes

Garzen

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(xxx)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 234

347. Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Gevelsberg und Wetter (Ruhr)

Sparkasse Gevelsberg-Wetter, 7. 6. 2021
Gevelsberg-Wetter

Einladung zur Sitzung der Zweckverbandssammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Gevelsberg und Wetter (Ruhr) am Donnerstag, 24. Juni 2021 um 19:00 Uhr im Veranstaltungssaal der Sparkasse Gevelsberg-Wetter, Hauptstelle Gevelsberg, Mittelstr. 2-4, 58285 Gevelsberg

Tagesordnung:

1. Bericht über die Geschäftsentwicklung der Sparkasse Gevelsberg-Wetter im Geschäftsjahr 2020
2. Entlastung der Sparkassenorgane der Sparkasse Gevelsberg-Wetter gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe f) SpkG NW
3. Entlastung des Verbandsvorstehers gemäß § 15 Abs. 5 GkG NW
4. Beschluss auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresüberschusses 2020 sowie des Gewinnvortrages aus 2019 gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe g) und § 24 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 25 SpkG NW
5. Genehmigung der Wiederbestellung des Vorstandsvorsitzenden gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe e) SpkG NW
6. Jährlicher Bericht über die Einhaltung des Corporate Governance Kodex für Sparkassen in NRW
7. Verschiedenes

gez. Bürgermeister Claus Jacobi

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(250)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 234

348. Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 25.06.2021

Regionalverband Ruhr Essen, 10.06.2021

Die Regionaldirektorin

Die 2. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

Freitag, 25.06.2021 – 10:00 Uhr –

Grugahalle

Messeplatz 2, 45131 Essen

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- . Niederschrift der Sitzung vom 11.12.2020
- 0.1 Bestellung und Abberufung der Schriftführung nebst Stellvertretung für die 14. Wahlperiode
Drucksache Nr. 14/0222
- 1. **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
 - . Vorlagen der Bezirksregierungen
 - 1.1 Städtebauförderung
hier: Vorschlag für das Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen 2021
Drucksache Nr. 14/0237
 - . Vorlagen aus dem Planungsausschuss
 - 1.2 Aufstellungsbeschluss zur 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Marl – Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Rahmen eines Flächentausches
Drucksache Nr. 14/0131
 - 1.3 Sachlicher Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“
Hier: Aufstellungsbeschluss
Drucksache Nr. 14/0154

- 1.3.1 Antrag der Fraktion Die Linke
Sachlicher Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“
Hier: Änderung des Aufstellungsbeschlusses
Drucksache Nr. 14/0238
- 1.4 Anfragen und Mitteilungen
- 2. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
 - . Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen
 - 2.1 Public Corporate Governance Kodex des Regionalverbandes Ruhr Drucksache Nr. 14/0040-1
 - 2.2 Kommunikation der Wissensmetropole Ruhr als Teil der Standortmarketingkampagne
Drucksache Nr. 14/0172
 - 2.2.1 Antrag der Koalitionsfraktionen CDU und SPD
Kommunikation der Wissensmetropole Ruhr als Teil der Standortmarketingkampagne
Drucksache Nr. 14/0234
 - 2.3 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Seegesellschaft Haltern mbH - Jahresabschluss zum 31.12.2020
Drucksache Nr. 14/0175
 - 2.4 Fraktionsanträge zum Thema „Umgang mit der Koordinierung von Wasserstoffinitiativen in der Metropole Ruhr“
 - 2.4.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Koordination der Wasserstoffinitiativen durch den RVR
Drucksache Nr. 14/0177
 - 2.4.2 Antrag der Koalitionsfraktionen CDU und SPD
Wasserstoff als Treibstoff für industrielle und klimafreundliche Erneuerung koordinieren -
Einrichtung einer regionalen Koordinierungsstelle für Wasserstoff in der Metropole Ruhr
Drucksache Nr. 14/0233
 - . Vorlagen aus dem Planungsausschuss
 - 2.5 Regionale Befahrung- Geonetzwerk.metropoleRuhr
Drucksache Nr. 14/0197-1
 - . Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
 - 2.6 Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr
Hier: Synopse zu den Stellungnahmen zum Entwurf des Endberichtes
Drucksache Nr. 14/0039-1
 - 2.7 Leitbild metropolengerechter öffentlicher Personennahverkehr
Drucksache Nr. 14/0102-1
 - 2.8 Synchroner Fortschreibung der Nahverkehrspläne in der Metropole Ruhr
Drucksache Nr. 14/0103-1
 - 2.9 Fahrradverleihsystem metropolradruhr
Hier: Jahresbericht 2020 und Weiterentwicklungsperspektiven
Drucksache Nr. 14/0194
 - 2.9.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Weiterentwicklung metropolradruhr
Drucksache Nr. 14/0207
 - . Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz
 - 2.10 Fortführung Kooperationsvertrag Besucherzentrum Hoheward
Drucksache Nr. 14/0200

- 2.11 Klimaoffensive Ruhr; Klimaneutrale Metropole Ruhr
Drucksache Nr. 14/0204-1
- 2.11.1 Antrag der Fraktion Die Linke
Klimaoffensive Ruhr; Klimaneutrale Metropole Ruhr – Entwicklung unterschiedlicher Szenarien bei der Masterplanentwicklung
Drucksache Nr. 14/0216
- 2.11.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Klimaneutrale Metropole Ruhr
Drucksache Nr. 14/0217
- Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt
- 2.12 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Industrielle Kulturlandschaft Ruhr
Drucksache Nr. 14/0184
- Vorlagen aus dem Ausschuss für Digitalisierung, Bildung und Innovation
- 2.13 Projekt Innovationsberichterstattung für das Ruhrgebiet in Kooperation zwischen dem RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (RWI) und dem Regionalverband Ruhr (RVR)
Drucksache Nr. 14/0161
- 2.14 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Einrichtung eines regionalen Medienzentrums Ruhr
Drucksache Nr. 14/0179
- Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 2.15 Bewerbung UNESCO Weltkulturerbe „Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet“
Drucksache Nr. 14/0221
- 2.16 Besetzung/Umbesetzung von Gremien, Organen und Arbeitskreisen
- 2.17 Interfraktionelle Arbeitsgruppe Europa (InterfrAG Europa),
hier: personelle Besetzung
Drucksache Nr. 14/0220
- 2.18 Wechsel im Aufsichtsrat der ruhr:HUB GmbH
Drucksache Nr. 14/0228
- 2.19 Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.01.2021 – 31.03.2021 für das Haushaltsjahr 2021 genehmigten Haushaltsüberschreitungen
Drucksache Nr. 14/0232
- 2.20 Resolution der Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Ost zur Schließung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE)
Drucksache Nr. 14/0186
- Vorlagen aus dem letzten Sitzungsquartal
- 2.21 Stream und Archivierung von Ton- und/oder Videoaufnahmen der Gremiensitzungen
- 2.21.1 Antwort der Verwaltung auf die Anträge der Fraktionen B90/Die Grünen und Die Linke
Live-Stream und Archivierung von Ton-/Videodateien der Sitzungen der Verbandsversammlung
Drucksache Nr. 14/0114
- 2.21.2 Anfrage der Koalitionsfraktionen SPD und CDU
Anfrage zur Drucksache Nr. 14/0114
Drucksache Nr. 14/0132
- 2.21.3 Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der Koalitionsfraktionen SPD und CDU
Anfrage zur Drucksache Nr. 14/0114 (Video-Streaming)
Drucksache Nr. 14/0132-1
- 2.21.4 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Ruhrparlaments-TV
Drucksache Nr. 14/0046
- 2.21.5 Antrag der Fraktion Die Linke
Veröffentlichung von Tondokumenten der Verbandsversammlung
Drucksache Nr. 14/0097
- Fraktionsanträge
- 2.22 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Einrichtung eines verbindlichen öffentlichen Registers für Interessenvertreter*innen (Lobbyregister)
Drucksache Nr. 14/0178
- 2.23 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes
Resolution Wasserstoffzentrum Ruhr
Drucksache Nr. 14/0226
wird nachgereicht
- 2.24 Anfragen und Mitteilungen
- 2.24.1 Anfrage der SPD-Fraktion
Auswirkungen der Emschertal-Brücken-Sper-
rung
Drucksache Nr. 14/0211
gez. Dr. Frank Dudda
Vorsitzender der Verbandsversammlung
(760) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 235
- 349. Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes
Personennahverkehr Westfalen-Süd**
- Zweckverband Siegen, 10.06.2021
Personennahverkehr
Westfalen-Süd (ZWS)
- Die 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) findet am
- Dienstag, 22.06.2021, 18.00 Uhr
im Kreishaus des Kreises Olpe
Großer Sitzungssaal
Westfälische Str. 75, 57462 Olpe**
- mit folgender Tagesordnung statt:
- I. Öffentlicher Teil**
1. Bericht der Geschäftsstelle
 2. De-Minimis-Beihilfen
 3. Sachstand Mobilenn
 4. Resolution zum zweigleisigen Ausbau und zur KLV-Ertüchtigung der Siegstrecke Köln - Siegen
 5. Fahrplananpassungen RB 92
 6. Sachstand Ausbau Hellertalbahn
 7. NWL-Vorlage “Jahresabschluss 2020 NWL“
 8. NWL-Vorlage “Jahresabschluss EBINFA 2020 “
 9. NWL-Vorlage “Westfälische Mobilitätsplattform (WMP)“
 10. NWL-Vorlage “Zustimmung zum Vertragsabschluss Förderinitiative zur Attraktivitätssteigerung und Barrierefreiheit von Bahnhöfen (FABB II)“
 11. NWL-Vorlage “Beschluss des Maßnahmenkatalogs im Rahmen des Förderprogramms § 12 ÖPNVG 2022“
 12. NWL-Vorlage “Vertragsabschluss Robustes Netz II“

13. NWL-Vorlage "Personalausstattung Zukunftsnetz Mobilität ab 2022"
14. NWL-Vorlage "Pilotversuch zu alternativen Antrieben im Eifel-Westerwald-Sieg-Netz"
15. NWL-Vorlage "NWL-Stellungnahme zum Regionalplan Teilbereich MK-OE-SI"
16. NWL-Vorlage "Sachstand Bewilligung Förderrichtlinien Planungsvorrat"
17. Anfragen und Mitteilungen

II. Nicht öffentlicher Teil

18. Bericht der Geschäftsstelle
19. NWL-Vorlage "Bericht aus dem Ausschuss Strategie und Finanzen"
20. NWL-Vorlage "Geldanlage NWL"
21. NWL-Vorlage "Organisation des NWL und stellv. Geschäftsführung"
22. NWL-Vorlage "Sachstand und Handlungsoptionen Verkehrsverträge im NWL"
23. NWL-Vorlage "Aufstockung § 11 ÖPNVG NRW für Mehrleistungen ab 2021"
24. Anfragen und Mitteilungen

Zeit und Ort der Zweckverbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Andreas Müller

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(267) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 236

350. Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 111. Verbandsversammlung des ZRL am 25. Juni 2021

Zweckverband Unna, 11. 06. 2021
Schienenpersonennahverkehr
Ruhr-Lippe

Bekanntmachung

für die 111. Sitzung der Verbandsversammlung am 25.06.2021, um 13:00 Uhr in Soest

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1. Genehmigung der Niederschrift der 110. Sitzung am 10.03.2021 – öffentlicher Teil
- TOP 2. Neufassung Geschäftsordnungen (GO) des ZRL (Vorlage 23/2021)
- TOP 3. Feststellung Jahresabschluss 2019 (Vorlage 25/2021)
- TOP 4. Einführung Richtlinie allg. Projektförderung - Aufbau systematisches Zuwendungsmanagement im ZRL (Vorlage 21/2021)
- TOP 5. Außenauftritt des ZRL – Neukonzeption Corporate Design und Namensänderung ZRL (Vorlage 22/2021)
- TOP 6. Projekt Einführung Automatische Fahrgastzählensysteme im ÖSPV (Vorlage 24/2021)
- TOP 7. Einführung eines interaktiven Netzplans für Ruhr-Lippe (Vorlage 19/2021)
- TOP 8. Informationen zu den Themen des NWL
- TOP 8.1 Westfälische Mobilitätsplattform (WMP) - (NWL Vorlage 64/2021)

TOP 8.2 Zustimmung zum Vertragsabschluss Förderinitiative zur Attraktivitätssteigerung und Barrierefreiheit von Bahnhöfen (FABB II) - (NWL Vorlage 66/2021)

TOP 8.3 Beschluss des Maßnahmenkataloges im Rahmen des Förderprogramms § 12 ÖPNVG NRW 2022 - (NWL Vorlage 67/2021)

TOP 8.4 Vertragsabschluss Robustes Netz II - (NWL Vorlage 68/2021)

TOP 8.5 Online-Qualitätsmonitoring NRW und NWL - (NWL Vorlage 74/2021)

TOP 8.6 Sachstand Reaktivierungen

TOP 8.7 Sachstand Weiterentwicklung "Standardisierte Bewertung"

TOP 8.8 Sachstand Bewilligung Förderrichtlinie Planungsvorrat

TOP 9. Anfragen/ Mitteilungen

Hinweis:

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung kann auch auf der Homepage des ZRL unter www.zrl.de eingesehen werden.

Dr. Jürgen Wutschka

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(232) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 237

351. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE79 4305 0001 0325 6857 74 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE79 4305 0001 0325 6857 74 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 20. 9. 2021, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 26/21

Bochum, 2. 6. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 237

352. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 407 047 257 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 4. 6. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 237

- 353. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**
Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 095 136, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.
Hattingen, 7. 6. 2021
Sparkasse Hattingen
Der Vorstand
(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 238
- 354. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**
Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 690 424, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.
Hattingen, 7. 6. 2021
Sparkasse Hattingen
Der Vorstand
(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 238
- 355. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**
Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 143 751, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.
Hattingen, 8. 6. 2021
Sparkasse Hattingen
Der Vorstand
(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 238
- 356. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**
Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 40 117 731 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 4. 9. 2021, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.
Lippstadt, 4. 6. 2021
Sparkasse Lippstadt
gez. Unterschrift
(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 238
- 357. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**
Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 313 280 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 7. 9. 2021, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.
Lippstadt, 7. 6. 2021
Sparkasse Lippstadt
gez. Unterschrift
(xxx) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 238

- 358. Aufgebot
der Sparkasse Mitten im Sauerland**
Das Sparkassenbuch Nr. 395 911 241 der Sparkasse Mitten im Sauerland wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.
Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.
Meschede, 21. 5. 2021
Sparkasse Mitten im Sauerland
Der Vorstand
(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 238
- 359. Aufgebot
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**
Das Sparkassenbuch Nr. 318 522 927 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.
Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.
Olpe, 1. 6. 2021
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand
gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker
(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 238
- 360. Aufgebot
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**
Das Sparkassenbuch Nr. 302 743 968 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.
Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.
Olpe, 1. 6. 2021
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand
gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker
(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 238
- 361. Aufgebot
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**
Das Sparkassenbuch Nr. 302 751 185 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.
Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andern-

falls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 1. 6. 2021

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(65)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 238

**362. Aufgebot
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 998 291 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 7. 6. 2021

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(65)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 239



Recht auf Wasser

Brot für die Welt unterstützt Projekte, in denen die Trinkwasserversorgung vor allem im ländlichen Raum verbessert wird. Wir engagieren uns für eine sozial gerechte und ökologisch nachhaltige Wasserpolitik. Denn alle Menschen haben ein Recht auf Wasser.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING